

Vorläufige Prüfungsordnung für das Grundstudium des Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 5. September 1991

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende vorläufige Prüfungsordnung für das Grundstudium:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Wirtschaftsinformatik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker Univ." (Dipl.-Wirtsch.-Inf. Univ.) verliehen. Auf Antrag einer Absolventin wird der akademische Grad in weiblicher Form als "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin Univ." (Dipl.-Wirtsch.-Inf. Univ.) verliehen.

§ 3

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Prüfungen sowie die vorgeschriebene praktische Ausbildung von sechs Monaten, falls sie mit wenigstens drei Monaten während des Studiums abgeleistet wird, neun Semester, anderenfalls acht Semester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium, das sich, falls die vorgeschriebene praktische Ausbildung mit wenigstens drei Monaten während des Studiums abgeleistet wird, um ein weiteres Semester verlängert. Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen.

§ 4

Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des sechsten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Überschreitet ein Student die Frist des Absatzes 1 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist.

(3) Die Diplomvorprüfung kann vor Ablauf des für die Meldung festgelegten Termins abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Vordiplomprüfungen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Die sieben Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- a) der Vorsitzende aus dem Kreis der Professoren;
- b) der Dekan als stellvertretender Vorsitzender;
- c) vier weitere Professoren;
- d) ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät aus dem Kreis der entpflichteten Professoren und Professoren im Ruhestand.

Professoren im Sinne der Buchstaben a und c sind die in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Hochschullehrergesetz genannten Professoren. Der Vorsitzende wird vom Fachbereichsrat, die Mitglieder nach Buchst. c und d werden auf Vorschlag von Vertretern ihrer Gruppe vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. a, c und d beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 6

Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer.
- (2) Zum Prüfer können bestellt werden:
 - a) Professoren im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Hochschullehrergesetz
 - b) entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand
 - c) Privatdozenten und apl. Professoren.

§ 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.
- (2) Der Prüfungsbeginn sowie die Meldefrist für die Bewerber werden spätestens einen Monat vorher durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Prüfungsräume werden spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekanntgegeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Hinweis auf den Aushang spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistung werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Auf Antrag werden Studiensemester in verwandten Studiengängen bei inhaltlicher Gleichwertigkeit und die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit angerechnet.
- (2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen

Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(4) Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten aus einem Fachhochschulstudium werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so ist die Prüfung unter Beachtung des Absatzes 3 nachzuholen.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis von schriftlichen Prüfungen eines Prüfungstermins gilt folgendes:

Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Kandidat

1. in nicht mehr als der Hälfte der Fächer die schriftlichen Prüfungen des Prüfungstermins oder
2. bei einer aus einem Fach bestehenden Abschnittsprüfung nur einen Teil der Prüfungsleistungen dieses Faches

abgelegt hat; die Prüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.

Die Prüfung gilt als abgelegt, wenn der Kandidat in mehr als der Hälfte der Fächer die schriftlichen Prüfungen des Prüfungstermins abgelegt hat; die Prüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin fortzusetzen; die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern werden angerechnet. Die Fächer gemäß § 22 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 zählen als ein Fach im Sinne der Sätze 2 und 3.

Bei Anerkennung der Gründe für Rücktritt oder Versäumnis der Diplomvorprüfung oder Teilen hiervon werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Die versäumten Prüfungsleistungen sind - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluß an die regulären Prüfungen nachzuholen. Den neuen Prüfungstermin setzt der Prüfungsausschußvorsitzende fest.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(5) Ist die Täuschung oder die Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung nach Absatz 4 so schwerwiegend, daß der Ausschluß von der weiteren Prüfung gerechtfertigt erscheint, so beschließt der Prüfungsausschuß den Ausschluß von der weiteren Prüfung.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen konnten, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder beim Aufsichtsführenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

- (1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) Die Benotung der Klausurarbeit erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann nur abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögern würde. Der Prüfungsausschuß stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers eine unzumutbare Verzögerung eintreten wird.

§ 13

Mündliche Prüfung

entfällt

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1,0 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung:
1,7 2,0 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 3,0 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3 4,7 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so ist die Fachnote die gemäß Absatz 1 erteilte Beurteilung. Werden in einem Fach mehrere Prüfungsleistungen erbracht, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Mittelung wird auf eine Stelle nach dem Komma gerechnet, die zweite Stelle wird nicht mehr beachtet.

Im Zeugnis tragen die Fachnoten folgende Bezeichnungen:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei der bestandenen Diplomvorprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als Durchschnitt der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten errechnet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungen geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) (Bay-RS 2010-1-I) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

ZWEITER TEIL: BESONDERE VORSCHRIFTEN

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung
2. Immatrikulation als Student an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den propädeutischen Lehrveranstaltungen
 - a) Einführung in das betriebliche Rechnungswesen
 - b) Einführung in die Wirtschaftsinformatik

bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung. Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Fristen des § 4 Abs. 1 zu den regulären Terminen zweimal wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Nachweis der Hochschulreife (bei der ersten Meldung zur Prüfung)
2. Studienbuch
3. die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 3 bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Vorprüfung
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine der in Absatz 4 Nr. 3 genannten Prüfungen nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist
5. die Angabe der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die

Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder in einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik endgültig nicht bestanden hat. Verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge sind Betriebswirtschaftslehre, Ökonomie, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik.
4. Der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Bewerber spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Der Kandidat hat sich innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Meldefrist (vgl. § 8 Abs. 2) beim Prüfungsamt zur Prüfung zu melden.

(2) Wird die Diplomvorprüfung in mehreren Abschnitten abgelegt, soll die Meldung zum ersten Abschnitt nicht vor dem zweiten Semester, die Meldung zum letzten Abschnitt im vierten Semester erfolgen.

§ 21

Gliederung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann in bis zu drei Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt werden; die Fächer gemäß § 22 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sind in einem Abschnitt abzulegen.

(2) Die Verteilung der Prüfungsfächer auf die Abschnitte steht dem Kandidaten im Rahmen der Studienordnung frei.

(3) Die Prüfungen eines Abschnittes sollen innerhalb von 14 Tagen abgelegt werden.

§ 22

Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
3. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privatrechts
4. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Öffentlichen Rechts
5. Statistik
6. Grundzüge der Informatik

(2) Die Vorprüfung wird schriftlich abgelegt. In jedem der Fächer nach Absatz 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 werden entsprechend den fachlichen Gegebenheiten eine vierstündige Klausur oder zwei zweistündige Klausuren, in jedem der Fächer nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 eine zweistündige Klausur geschrieben. Die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.

§ 23

Anerkennung von Diplomvorprüfungen

- (1) Vorprüfungen und einzelne Vorprüfungsleistungen, die der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang bestanden hat, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet, soweit sie sich auf die Fächer nach § 22 Abs. 1 beziehen. Hat der Kandidat einen anderen wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit der Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird die Vorprüfung erlassen.
- (2) Prüfungsleistungen, die der Kandidat in anderen Studiengängen bestanden hat, können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie den Bedingungen dieser Prüfungsordnung entsprechen und daher gleichwertig sind.
- (3) Prüfungsleistungen, die der Kandidat an einer ausländischen Hochschule bestanden hat, können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie den Bedingungen dieser Prüfungsordnung entsprechen und daher gleichwertig sind.
- (4) eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur erfolgen, wenn alle Teilleistungen des anrechenbaren Prüfungsfaches nachgewiesen werden.
- (5) Der Kandidat hat entsprechende Nachweise an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg beim Prüfungsamt vorzulegen. Dies soll zu Beginn seines Studiums geschehen.
- (6) Hat der Kandidat die Abschlußprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft an einer Bayerischen Fachhochschule vor in der Regel nicht mehr als zwei Jahren wenigstens mit dem Gesamturteil "sehr gut bestanden" abgelegt, so wird ihm auf Antrag die Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, daß er bis zum Zweiten Teil der Diplomprüfung den Nachweis über ausreichende Kenntnisse in den Diplomvorprüfungsfächern Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Grundzüge der Informatik erbringt.
- (7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 6 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 24

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote in einem Vorprüfungsfach (siehe § 22 Abs. 1) "nicht ausreichend" lautet. Die "nicht ausreichende" Fachnote in einem der Rechtsfächer (siehe § 22 Abs. 1 Nrn. 3 und 4) kann durch eine bessere Leistung im anderen Rechtsfach dann ausgeglichen werden, wenn der Durchschnitt der beiden Fachnoten mindestens 3,7 ergibt.
- (2) §§ 4 Abs. 2 und 10 bleiben unberührt.

§ 25

Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung eines Vorprüfungsfaches ist nur auf Antrag in Ausnahmefällen zulässig. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die zweite Wiederholung mehrerer Vorprüfungsfächer ist ausgeschlossen. Die Fächer nach § 22 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 zählen als ein Fach.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 26 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten enthält und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Noten angerechneter Fächer (vgl. § 23) werden nicht in das Zeugnis aufgenommen. In diesem Fall wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk aufgenommen.

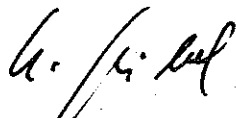
DRITTER TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 31. Juli 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 28. August 1991 Nr. X/4-6/122 695.

Erlangen, den 5. September 1991
In Vertretung



(Prof. Dr. K. Geibel)
Prorektor

Die Satzung wurde am 5. September 1991 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. September 1991 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. September 1991.